

## Zur Anwendung des § 26 Abs. 1 JGG

### Mehrere Verfehlungen in verschiedenen Altersstufen

#### I

In der „Neuen Justiz“ wurden bereits Entscheidungen veröffentlicht, die die Frage behandeln, welche Schlußfolgerungen sich aus § 26 Abs. 1 JGG für die Bestrafung eines Täters ergeben, der mehrere Straftaten, teils im Jugendalter, teils nach Vollendung des 18. Lebensjahres, begangen hat und bei dem das Schwergewicht aller Taten nicht im Jugendalter liegt.

Das Kammergericht hat in einem Kassationsurteil vom 6. Dezember 1955 — 2 Zst III 25/55 —\* ausgesprochen, daß das Jugendgerichtsgesetz dann nicht mehr anzuwenden sei, wenn das Schwergewicht der festgestellten Straftaten nach Eintritt der Volljährigkeit liege. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Täter hatte im jugendlichen Alter mehrere Wirtschaftsvergehen begangen und nach Vollendung des 18. Lebensjahres, gemeinschaftlich mit anderen, einen versuchten Raubüberfall verübt. Das Stadtbezirksgericht hatte den erwachsenen Täter wegen der im Jugendalter begangenen Wirtschaftsstraftaten zu Freiheitsentziehung nach § 17 JGG und wegen des nach Eintritt der Volljährigkeit versuchten Raubüberfalls zu einer Zuchthausstrafe verurteilt. Die vom Kammergericht für seine Rechtsansicht gegebene Begründung, die zur Aufhebung der Entscheidung des Stadtbezirksgerichts im Wege der Kassation führte, ist nach den auszugsweise veröffentlichten Urteilsgründen nicht überzeugend. Es heißt hier im wesentlichen, daß die Entscheidung des Stadtbezirksgerichts dem klaren Wortlaut des § 26 Abs. 1 JGG widerspreche und auch im Widerspruch zu der Bedeutung der Aufgaben des JGG stehe. Wörtlich heißt es u. a.:

„... Durch die nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Straftaten hat der Angeklagte bewiesen, daß frühere, im jugendlichen Alter gegen ihn getroffene Erziehungsmaßnahmen keine nachhaltige Wirkung erzielten. Er hat seine Straftaten fortgesetzt und ist sogar dazu übergegangen, schwerere Verbrechen zu begehen. In Anbetracht dessen ergibt sich die Notwendigkeit, mit solchen Maßnahmen erzieherisch auf ihn einzuwirken, die einen<sup>N</sup> nachhaltigeren Eindruck auf ihn gewährleisten ...“

Abgesehen von der krassen Kontrastierung von Erziehungsmaßnahmen und Strafe<sup>1, 2</sup> ergibt sich aus dem veröffentlichten Sachverhalt nicht, daß und welche Maßnahmen gegen den Täter überhaupt bereits verhängt worden waren. Gerichtliche Maßnahmen können nicht gemeint sein, da diese sonst einer erneuten Bestrafung durch das Stadtbezirksgericht entgegengestanden hätten (vgl. § 6 StPO). Und daß das Kammergericht die vom Stadtbezirksgericht ausgesprochene Freiheitsentziehung nach § 17 JGG etwa als „Erziehungsmaßnahme“ angesehen hat, ist wohl kaum anzunehmen. Die Rechtsansicht gründet sich also auf den einen Satz, daß

die vom Stadtbezirksgericht vertretene Auffassung dem Wortlaut des § 26 Abs. 1 JGG sowie dem Sinn und Zweck des JGG selbst widerspreche.

Das Stadtgericht von Groß-Berlin hat sich dieser Rechtsansicht des Kammergerichts angeschlossen und in seinem Urteil vom 8. September 1958 — 102 f BSB 154/58 — ebenfalls ohne nähere inhaltliche Begründung ausgeführt, daß bei mehreren Straftaten, die teils im Jugendalter, teils nach Eintritt der Volljährigkeit liegen — je nachdem, wo das Schwergewicht liege —, entweder Strafen nach dem allgemeinen Strafrecht oder Sanktionen nach dem JGG zu verhängen seien<sup>3</sup> \* S. Buchholz hat es in einer Anmerkung unternommen, die im Urteil selbst fehlende inhaltliche Begründung nachzuholen.

Eine Entscheidung des Kreisgerichts Marienberg vom 20. April 1960 — S 29/60 — zeigt, daß trotz dieser Veröffentlichungen die Praxis unserer Gerichte bei der Anwendung des § 26 Abs. 1 JGG nicht einheitlich ist. Bei der Beantwortung der Frage, welche Schlußfolgerungen sich ergeben, wenn das Schwergewicht mehrerer, teils im Jugendalter, teils nach Eintritt der Volljährigkeit begangener Straftaten nicht im Jugendalter liegt, stehen sich somit zwei Rechtsansichten gegenüber:

Die erste meint, im Wege des Umkehrschlusses ergäbe sich aus § 26 Abs. 1 JGG zwingend, daß auf einen solchen Täter ausschließlich das allgemeine Strafrecht anzuwenden sei. Die zweite Auffassung, die in dem Urteil des Kreisgerichts Marienberg vertreten wird, geht davon aus, daß ein solcher Umkehrschluß zuungunsten des Angeklagten wirke und daher nicht zulässig sei, weil für die im Jugendalter begangenen Handlungen nicht geprüft werden könnte, ob zur Zeit der Tat die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 JGG Vorgelegen hätten. Da ferner nach der ersten Ansicht keine sonst nach dem JGG zulässigen Erziehungsmaßnahmen verhängt werden könnten, bestünde die Gefahr, daß die im Jugendalter begangenen Straftaten in ihrer Bedeutung überbewertet würden, was zu einer Schlechterstellung des Angeklagten führen könne.

#### II

Mit der formal-logischen Methode oder ähnlichen Methoden der Gesetzesauslegung<sup>4</sup>\* kann die hier gestellte Frage nicht beantwortet werden, wenn auch der Wert dieser Auslegungsweisen nicht unterschätzt werden darf. Eine Lösung erscheint vielmehr nur möglich, wenn wir die gesellschaftliche Zielsetzung beachten, die der sozialistische Staat auf Grund des gegenwärtigen Entwicklungsstandes mit der Bestrafung überhaupt verfolgt. Er verwirklicht auch hiermit das Hauptanliegen der sozialistischen Gerechtigkeit, wie sie in der Programmatischen Erklärung des Staatsrates der DDR vom 4. Oktober 1960 ihren prägnanten Ausdruck gefunden hat, nämlich den Menschen von den Schlacken und allen ideologischen Resten der Vergangenheit zu befreien und die Menschen der sozialistischen Epoche zu formen. Dieser vielfältige, staatlich geleitete Prozeß der

1 NJ 1956 S. 417 f.

2 Die Fehlerhaftigkeit einer solchen Auffassung haben m. E. I. und E. Buehholz in dem Beitrag über den Charakter der Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes überzeugend nachgewiesen, Staat und Recht 1958, Heft 3, S. 301 ff.; siehe auch Lekschas, Gegen bürgerlich-idealistische Tendenzen in der Theorie des Jugendstrafrechts, Staat und Recht 1958, Heft 4, S. 377.

3 NJ 1959 S. 213 ff. mit der Anm. von Buchholz.

4 vgl. Lehrbuch des Allgemeinen Teils des Strafrechts der DDR, Berlin 1957, S. 240 ff.